

KNEER - SÜD **FENSTER**

Wohnen mit Weitblick



A++

A+

A

B

C

D

E

F

G

Energieeinsparverordnung 2014



Energieeinsparverordnung 2014

Seit 1. Mai 2014 gilt die neue EnEV 2014. Aus diesem Grund informieren wir Sie über die wichtigen Neuerungen.

Neubau

Neubauten werden nach dem Jahres- Primärenergiebedarf bewertet. Beim Berechnungsverfahren wird das Referenzgebäudeverfahren angewendet. Neue Gebäude mit geringer Nutzfläche (< 50 m²) müssen Anforderungen wie bei der Sanierung erfüllen.

Der Primärenergiebedarf ist die errechnete Energiemenge, die für die Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und Kühlung eines Gebäudes benötigt wird. Zu berücksichtigen ist die zusätzliche Energiemenge, die außerhalb der Systemgrenze „Gebäude“ bei der Energiegewinnung, Umwandlung und Verteilung eingesetzt wird.

Damit wirtschaftlich umsetzbare Lösungen für die einzelnen Gewerke gefunden werden können, ist eine Planung für das gesamte Gebäude unumgänglich. Hierbei können (allerdings nur in begrenztem Rahmen) Verschlechterungen bei einer Komponente (z. B. ggf. schlechtere U_w-Werte im Vergleich zum Referenzwert von 1,3 W/m²K bei Fenstern und Fenstertüren) durch Verbesserungen bei anderen Komponenten (z. B. bessere Dämmung der Außenwände, des Daches, der Kellerdecke...) kompensiert werden. Energiegewinne über aktive oder passive Komponenten (z. B. Solarthermie, Wärmepumpe) werden gutgeschrieben, solange deren Energie primär im Gebäude selbst genutzt wird.

Referenzwerte für den Neubau

Wohngebäude und Nichtwohngebäude über 19° C Raumtemperatur

Fenster	bis 1,3 W/m ² K
Außentüren	bis 1,8 W/m ² K
HST, PSK	bis 1,6 W/m ² K

Nichtwohngebäude unter 19° C Raumtemperatur

Fenster	bis 1,9 W/m ² K
Außentüren	bis 1,8 W/m ² K
HST, PSK	bis 1,9 W/m ² K

Das Referenzverfahren in 3 Schritten

Schritt 1

- Gebäudeentwurf
- Ausrichtung (Orientierung)
- Geometrie (Abmessungen)
- Bauteilflächen
- Nachweis sommerlicher Wärmeschutz

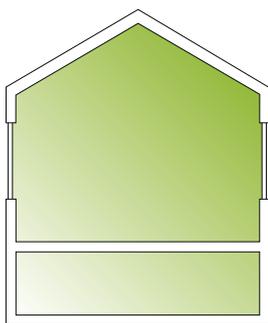


Abb.: Gebäudeentwurf

Schritt 2

- Wärmeschutz und Anlagentechnik gemäß Referenzanforderung

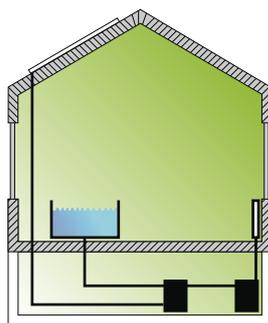


Abb.: Q_p, max. Referenzanforderung

Schritt 3

- Wärmeschutz und Anlagentechnik gemäß tatsächlicher Ausführung

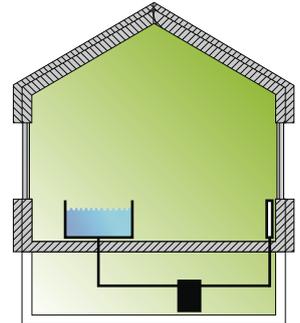
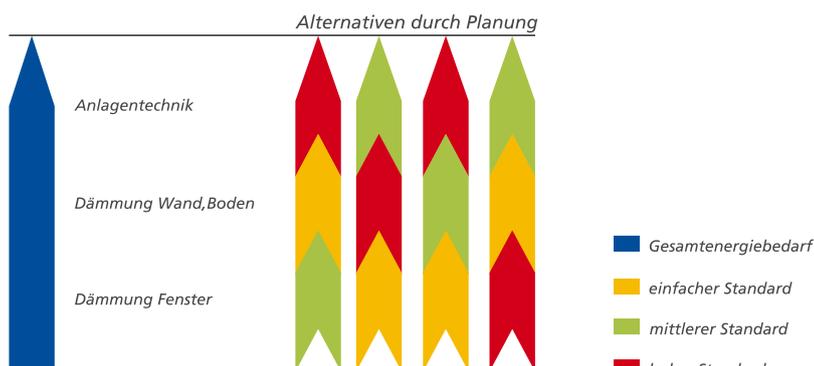


Abb.: Q_p, max. tatsächlich tatsächliche Ausführung



Altbau / Sanierung

Die U_w -Werte werden nach dem Fensterrichtmaß 1230 mm x 1480 mm berechnet.

Bei Altbausanierungen müssen grundsätzlich folgende Werte eingehalten werden:

Wohngebäude und Nichtwohngebäude
über 19° C Raumtemperatur

Fenster bis 1,3 W/m²K
Außentüren bis 1,8 W/m²K
HST, PSK bis 1,6 W/m²K

Nichtwohngebäude von 12° C bis 19° C
Raumtemperatur

Fenster bis 1,9 W/m²K
Außentüren bis 1,8 W/m²K
HST, PSK bis 1,9 W/m²K

Alternativ kann auch der Nachweis geführt werden, dass der tatsächliche Primärenergiebedarf den maximalen Primärenergiebedarf um nicht mehr als 40 % überschreitet.

Für Schallschutzverglasungen ($R_{w} > 40$ dB), durchbruchhemmende Verglasung und für bestimmte Brandschutzgläser gilt folgende Sonderregelung:

Wohngebäude

Fenster U_w -Wert max. = 2,0 W/m²K

Nichtwohngebäude

Fenster U_w -Wert max. = 2,8 W/m²K

Der Randverbund muss im Rechenverfahren einzeln nach EN ISO 10077 berechnet werden.

Ausnahmen für Denkmalschutz:

Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von dem Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden. Es muss ein Antrag bei der nach Landrecht zulässigen Behörde gestellt werden.

Ausnahmen im Altbau:

Nachweis über die 40 % Regel beim Jahres-Primärenergiebedarf.

Befreiung der Verordnung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei Denkmalschutz, Sondergläsern und bei unangemessenem bzw. unwirtschaftlichem Aufwand (EnEV 2009 §25 Befreiungen).

Änderungen, die weniger als 10% der Bauteilfläche des Gebäudes entsprechen. Dort genügt der Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik.



Sonstiges

Zuschläge bei der Verglasung (gilt für Neubau sowie Altbau / Sanierung):

Korrekturen für Sprossen	Aufgesetzte Sprossen	+/- 0,0 W/m ² K
	Sprossen im SZR, einfaches Sprossenkreuz	+ 0,1 W/m ² K
	Sprossen im SZR, mehrfaches Sprossenkreuz	+ 0,2 W/m ² K
	Glasteilende Sprossen	+ 0,4 W/m ² K

Angabe der Bemessungswerte:

Der U_w -Wert wird über 1,0 W/m²K mit einer Nachkommastelle angegeben (z.B. 1,3 W/m²K) unter 1,0 W/m²K werden zwei Nachkommastellen angegeben (z.B. 0,85 W/m²K).

Die EnEV 2014 gilt nicht für:

■ Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden.

■ Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen.

■ Unterirdische Bauten

■ Gebäude, die dem Gottesdienst und anderen religiösen Zwecken dienen Ausgenommen sind auch

■ Wohngebäude, die für weniger als 4 Monate Nutzung bestimmt sind und Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung weniger als 12° C Raumlufttemperatur oder weniger als 4 Monate beheizt sowie weniger als 2 Monate gekühlt werden.

■ Gebäuden die nicht beheizt sind, entfallen ebenfalls.



KNEER - SÜD FENSTER

Wohnen mit Weitblick



KNEER GmbH
Fenster und Türen
Riedstraße 45
72589 Westerheim
Telefon 07333/83-0
Telefax 07333/8340
E-Mail: info@kneer.de

SÜD-FENSTERWERK
GmbH & Co. Betriebs-KG
Rothenburger Straße 39
91625 Schnelldorf
Telefon 07950/81-0
Telefax 07950/81253
E-Mail: info@suedfenster.de

SÜD-BAUELEMENTE GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 4
03238 Massen
Telefon 03531/799114
Telefax 03531/501151
E-Mail: info@suedfenster.de



www.kneer-suedfenster.de

Wintergarten

Neubau:

Der unbeheizte Wintergarten:

Der Wintergarten ist unbeheizt und vom Hauptgebäude räumlich getrennt. Es werden keine wärmetechnischen Anforderungen gestellt. Der Wintergarten dient als Wärmepuffer für das Hauptgebäude.

Der beheizte Wintergarten:

Ein beheizter Wintergarten ist als Bestandteil der Außenhülle des Gebäudes zu berücksichtigen. Er gehört gemäß EnEV 2014 zur Nutzfläche des Gebäudes.

Nachträglicher Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Gebäude:

Bei unbeheizten Wintergärten werden keine Anforderungen gestellt. Nachweise nach der Energieeinsparverordnung 2014 sind nicht erforderlich.

Beheizter Wohnraum kleiner als 15 m²:

Es gibt keine Anforderungen der EnEV 2014. Jedoch ist der Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Beheizter Wohnraum 15-50m²:

Der Anbau eines Wintergartens als beheizter Wohnraum stellt praktisch eine Wohnraumerweiterung dar (EnEV 2009 § 9). Beträgt die Nutzfläche mindestens 15 m² und höchstens 50 m² sind die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der EnEV 2014 einzuhalten.

Fenster: Uw-Wert 1,3W/m²K

Beheizter Wohnraum > 50 m²:

Liegt die Nutzfläche über 50 m², ist für den Wintergarten ein eigenständiger Nachweis nach EnEV 2014 wie für Neubau zu führen.

Der sommerliche Wärmeschutz:

Die Energieeinsparverordnung fordert in §3(4) und §4(4) für Gebäude unabhängig vom Fensterflächenanteil der Fassade den Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach DIN 4108-2.

Ihr Kneer-Südfenster-Fachhändler: